

Neustart im deutschen Familienrecht

Auflistung von Veränderungswünschen

der

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

zur Vorlage beim

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

(BMJV)

„Der Weg zum modernsten Familienrecht Europas“

Gliederung:

Verfassung / Grundgesetz

Vorwort

A. Familienrecht

B. Melderecht

C. Steuerrecht / Sozialrecht

D. Familienrecht und Strafrecht

E. Jugendhilfe / SGB VIII

F. BGH und Verfahrensrecht

G. Sprachregelungen

Nachfolgende Überlegungen beziehen sich auf die in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland niedergeschriebenen Grundrechte:

Grundgesetz

GG Art. 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden...

2

GG Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland benötigt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Nachtrennungsfamilien. Die Regelungen des bestehenden Familienrechts werden zunehmend von den betroffenen Frauen und Männern, Müttern und Vätern als unzureichend oder als nicht mehr zeitgemäß empfunden.

Die Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV) fordert alle Akteure dazu auf, gemeinsam Anstrengungen zu unternehmen zur Etablierung eines veritablen Neustarts im deutschen Familienrecht zur Schaffung des

modernsten Familienrechts in Europa

Es ist an der Zeit, die Vorgaben des Grundgesetzes nach *Gleichberechtigung* für Frauen und Männer sowie der Eltern untereinander vollumfänglich in positives Recht umzusetzen. Einzelne Veränderungen und minimale Korrekturen der aktuell herrschenden Rechtsvorgaben reichen nicht.

Das deutsche Familienrecht spiegelt die gesellschaftlichen Erwartungen aus den 50er bis 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wider. Das Abbild war damals stimmig. Mittlerweile sind für moderne (intakte) Familien partnerschaftliche Ansätze in der Organisation von Betreuung- und Unterhaltsverantwortung für ihre Kinder selbstverständlich. Im Falle von Trennung oder Scheidung wird diesen Familien jedoch die Fortführung ihres partnerschaftlichen Verständnisses durch die bestehenden familienrechtlichen Regelungen deutlich erschwert bis unmöglich gemacht.

Das deutsche Familienrecht lässt konkret vermissen:

- *Gleichberechtigung und Gleichbehandlung* der Eltern in Nachtrennungsfamilien
- die *Gleichbehandlung der Kinder* in intakten und in Nachtrennungsfamilien
- die Möglichkeit zu *individuellen* Lösungen für Nachtrennungsfamilien
- die Möglichkeit zu *dynamischen* und *flexiblen* Lösungen für Nachtrennungsfamilien
- die *Gleichbehandlung* von Frauen und Männern / Müttern und Vätern.

Dabei schreibt die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gerade dies vor.

- GG Art. 3 (2) dokumentiert als Grundrecht die *Gleichberechtigung* von Frauen und Männern.
- GG Art. 3 (3) lautet: „*Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden...*“
- GG Art. 6 (2) schreibt *beiden* Eltern *gleiche Rechte und Pflichten* zu.
- GG Art. 6 (1) stellt *Familie* unter den besonderen Schutz des Staates.

Die Praxis zeigt in Deutschland anderes: Familie wird nicht *systemisch* verstanden. Die Bezeichnung Familie gilt landläufig bis zum Tag der Scheidung. Ab dem Tag nach der Scheidung wird vielfach nur mehr und fälschlicherweise von „Alleinerziehenden“ gesprochen.

Dabei ist bekannt: Echte Alleinerziehende sind selten. In der Regel teilen sich die Nachtrennungsfamilien die Verantwortung für ihre Kinder und sind so „getrennt erziehende“ Eltern. Und: Elternschaft gilt ein Leben lang – unabhängig vom Familienstand.

Die Modernisierung der rechtlichen Vorgaben im deutschen Familienrecht ist überfällig. Ein zeitgemäßes Familienrecht berücksichtigt folgende Prämissen:

- *Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für beide Eltern*
- *den Grundsatz: „Beide Eltern betreuen – beide Eltern bezahlen“*
- *den Blick auf die jeweilige Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit eines jeden Elternteils.*

Als Ergebnisse des heutigen Familienrechts zeigen sich u.a. 40 % Hartz IV-Anteil bei getrennt erziehenden Müttern, 40 % Kontaktabbrüche bei Kindern in Nachtrennungsfamilien und unzählige traumatisierte Väter. Exakte Zahlen über erweiterte Suizide sind nicht bekannt.

Es müssen Fehlanreize abgebaut und gleichzeitig Druck auf scheidungswillige Paare zur Steigerung ihrer Kompromissbereitschaft strukturell aufgebaut werden. Aktuell gilt:

Verweigert der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, im familienrechtlichen Verfahren Kompromisse oder Kooperation, so gewinnt er. Das Ergebnis ist *the winner takes it all*. Sein / ihr Haushalt bekommt die Kinder und den Unterhalt zugesprochen. Der andere Elternteil wird hierarchisch abgewertet und zum Bezahl- oder Besuchs-Elternteil degradiert („Umgang“).

Dabei sind beide Eltern gleich wichtig für das Kind. Laut Grundgesetz sind die Eltern gleichwertig: Sie haben die gleichen Rechte und gleichen Pflichten gegenüber ihren Kindern – unabhängig vom Familienstand.

Väter sind nicht entbehrlich. Und: Väter dürfen sich nicht in der Rolle des Bittstellers wiederfinden. Mütter und Väter haben gleichermaßen die Verantwortung zu tragen sowohl für die Betreuung ihrer Kinder als auch für den anfallenden finanziellen Aufwand. Zur Durchsetzung der Vorgaben nach Gleichberechtigung und Gleichbehandlung für beide Eltern müssen Gesetze verändert oder neu gefasst werden (siehe unten).

Deutschland benötigt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit und im Verständnis von Nachtrennungsfamilien. Es darf nicht weiter zugelassen werden, dass die Forderungen eines Elternteils nach *autonomer* Lebensführung über das *systemische* Verständnis von Familie gestellt werden kann. Klar ausgedrückt: In der Trennungsfamilie haben zukünftig die Eltern jeweils das Recht, mit den Kindern *innerhalb des Schulsprengels* umzuziehen; jedoch ist der Wohnortwechsel in eine andere Stadt unter Mitnahme der Kinder ohne Einverständnis des anderen Elternteils nicht möglich. Dadurch wird die autonome Lebensführung des Elternteils nicht eingeschränkt: Er / sie kann sein / ihr Leben weiter frei gestalten. Die Mitnahme der Kinder bedarf jedoch der Zustimmung des anderen Elternteils. Der grundgesetzlich garantierte Schutz der Familie hat Vorrang vor den individuellen Ansprüchen. Zur strukturellen Durchsetzung dieser Regelung wird auf das Strafrecht zurückzugreifen sein.

Manche Stimmen sprechen sich gegen die Umsetzung der Empfehlung des Europarats auf Einführung des gleichberechtigten Betreuens der Kinder im Trennungsfall („Wechselmodell“) aus mit dem Argument, sie wollten den Eltern kein festes Modell vorschreiben. Genau dies leistet jedoch das herrschende Recht und die Rechtsprechung mit der zwangsweisen Verordnung des „Residenzmodells“. Nachtrennungsfamilien benötigen kein staatlicherseits verordnetes Modell, sie brauchen individuelle und dynamische Lösungen.

Die Lösung der Probleme liegt darin, die Regelung der Betreuung der Kinder aus dem familienrechtlichen Verfahren herauszunehmen und *verpflichtende Mediation* außergerichtlich *vor Beginn des Scheidungsverfahrens* zu setzen. In verschiedenen westlichen Ländern hat sich dieses Verfahren bewährt (Beispiele: Kalifornien, USA; Australien u.a.).

Die IG-JMV warnt vor Evaluierungsansätzen des bestehenden Rechts durch systemimmanente Ansätze. Es macht wenig Sinn, zur Bewertung des Systems alleine die gerichtsnahen Professionen zu befragen. Sie spiegeln ein Geschäftsmodell und können keine objektiven Ergebnisse oder Lösungsansätze liefern. Eine Befragung der Betroffenen und ihrer Verbände ist vorzuziehen.

Der weitere Ausbau der gerichtsnahen Beraterprofessionen im bestehenden System erscheint als nicht zielführend. Solange die aktuell erlebbare strukturelle Konfliktlastigkeit in den Familienverfahren anhält, wird der negative Ansatz zwangsläufig in die parallelen Beratungsstrukturen übernommen und damit der fehlerleitende Ansatz verstärkt.

Die IG-JMV fordert bei allen Beteiligten Anstrengungen ein zur Schaffung des *modernsten Familienrechts in Europa*. Dazu wird die Expertise von Justiz, den gerichtsnahen Professionen, der Beraterverbände und die Einbindung der betroffenen Mütter und Väter und ihrer Verbände benötigt. Der Paradigmenwechsel wird jedoch nur gelingen, wenn Nicht-Bewährtes aufgegeben wird und ein grundsätzlicher Neustart mit *gleichberechtigten* Ansätzen für Frauen und Männer, Mütter und Väter umgesetzt werden kann.

In nachstehender Auflistung sind konkrete Forderungen nach Gesetzesänderungen aufgeführt. Jede Nachtrennungsfamilie soll das Recht bekommen auf individuelle und dynamische Regelungen unter der Prämisse „Gleichberechtigung für beide getrennt erziehende Eltern“.

Die IG-JMV und ihre Verbände bieten ihre Zusammenarbeit an.

Berlin, 20. November 2017

A. Familienrecht

1) Künftig gilt der Grundsatz „Beide betreuen – Beide bezahlen“ :

Sachverhalt:

Heute teilen sich (intakte) Familien die Betreuungs- und Unterhaltsverantwortung für ihre Kinder partnerschaftlich auf. Zwischen den Eltern gilt:

„Beide betreuen – beide bezahlen“.

In der Regel wählen die Familien dabei keine Grenzmodelle: Sie teilen ihre Alltagsverantwortung weder mit 100 % zu 0 % noch streng paritätisch mit 50 % zu 50 %, sondern regeln ihre Aufgaben autonom, individuell und flexibel.

Kommt es zu Trennung oder Scheidung, so beendet das deutsche Familienrecht jedoch die partnerschaftlichen Ansätze zwischen den Eltern. Individuelle und dynamische Lösungen werden unmöglich gemacht. Die Wünsche der Mehrheit der Eltern werden ignoriert.

Das deutsche Familienrecht orientiert sich im Umgang mit Nachtrennungsfamilien an den 50er bis 70er Jahren des letzten Jahrhunderts und schreibt den Grundsatz fest:

„Eine(r) betreut – der andere bezahlt“,

bekannt unter der Bezeichnung „Residenzmodell“. Der Ansatz war vormals stimmig und bildete damalige gesellschaftliche Erwartungen ab. Heute ignoriert er die Lebensentwürfe moderner Familien. Er ist starr, wird als ungerecht und nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen.

Bezogen auf die Kinder gilt: Viele Kinder in Nachtrennungsfamilien laufen durch das *Residenzmodell* und der vorwiegenden Ausrichtung auf einen Elternteil Gefahr, den Kontakt zum zweiten Elternteil zu verlieren: In Deutschland beträgt die Quote für Kinder mit Kontaktabbrüchen zum zweiten Elternteil 40 % (Allensbach-Studie 2017).

Das sind alarmierende Zahlen. Die entstehenden Traumatisierungen können durch Festhalten am Residenzmodell als Standard nicht verändert werden.

- Das Residenzmodell ist nicht Lösung, sondern Ursache des Problems.

Forderung:

Grundsätzlich sind laut Verfassung *beide* Eltern für die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich und zuständig - auch im Falle von Trennung und Scheidung. Die verfassungsmäßig vorgesehene gemeinsame Verantwortung beider Trennungseltern für die Betreuung ihrer Kinder ist für Nachtrennungsfamilien gesetzlich umzusetzen.

- Zukünftig soll gelten: *„Beide Eltern betreuen – beide Eltern bezahlen“.*
- *Es sind alle bestehenden Rechtsvorschriften dahingehend zu verändern, dass unterschiedliche Behandlungen der beiden getrennt erziehenden Eltern nicht mehr vorgesehen sind.*

Beispiele: BGB § 1606 (3); § 1696 u.a.

2) Obligatorische Mediation vor Beginn des Familiengerichtsverfahrens zur Regelung der Betreuung:

Sachverhalt:

In familiengerichtlichen Verfahren werden regelmäßig Gutachter und Jugendamtsmitarbeiter bemüht, um die Betreuung der Kinder zu regeln. Dabei wird die Betreuungsverantwortung generell einem „zuständigen“ Elternteil zugesprochen. Der andere Elternteil geht leer aus; ihm werden sogenannte *Umgangsrechte* gewährt. Diese Hierarchisierung entspricht nicht den Vorgaben des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung der Eltern.

Forderung:

Die Betreuungsverantwortung für Kinder in Nachtrennungsfamilien wird zukünftig generell *auf beide Eltern* verteilt. Die anteilige Betreuung wird zwischen den Trennungseltern durch *verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens* ausgehandelt.

Solange sich die Eltern nicht über ihre jeweiligen Betreuungsanteile einigen, gilt für sie jeweils die hälftige Betreuung. Das gerichtliche Familienverfahren wird erst nach erfolgreicher Einigung im Rahmen des Mediationsverfahrens eröffnet.

- Es sind staatlicherseits Beratungs- / Mediationsangebote einzurichten.
- *Siehe best-practice-Beispiele: Regelungen in Kalifornien / USA.*

3) Dynamische Regelung von Kindesunterhalt - in Relation zur Betreuung:

Sachverhalt:

Aktuell gilt in Deutschland gemäß BGB § 1606 (3) für Nachtrennungsfamilien: Der Elternteil, der die Betreuung der Kinder übernimmt, ist von der Unterhaltspflicht für die Kinder befreit. Daraus ergibt sich eine Verteilung der Unterhaltspflichten von 100 % zu 0 %.

- Fall 1: Betreut ein Elternteil die Kinder alleine – der andere Elternteil steht zur Betreuung nicht zur Verfügung -, so ist vorstehender Ansatz stimmig.
- Fall 2: Besteht ein paritätisches Wechselmodell - jeweils hälftige Betreuung der Kinder (50 % zu 50 %) -, so entfallen die Ausgleichszahlungen an den jeweils anderen Haushalt. Der Ansatz ist stimmig.

In allen anderen Fällen wird ein getrennt erziehender Elternteil *diskriminiert*. Seine Betreuungsleistung (20 %, 30 %, 40 % usf.) wird nicht gewürdigt. Sie wird in abwertender Weise als „Umgang“ bezeichnet. Er wird gesetzlich zur Erbringung von 100 % der Unterhaltsleistungen verpflichtet. In seinem Haushalt fallen jedoch Kind-bedingte Kosten an. Sie werden durch die familienrechtlichen Vorgaben ignoriert. Durch seine Betreuungsleistung entlastet er den anderen Elternteil; dies wird nicht hinreichend gewürdigt.

Für die Berechnung des Kindesunterhalts werden lediglich die Einkommensverhältnisse eines Elternteils berücksichtigt. Diese Asymmetrie führt zu *Diskriminierung*.

Forderung:

Zukünftig gilt: *„Beide Betreuen – Beide bezahlen.“*

Die Unterhaltsleistungen sind zukünftig in *reziprokem Verhältnis zur jeweiligen Betreuung* zu setzen. Bei einer Betreuung von 40 % ergibt sich eine Unterhaltspflicht in Höhe von 60 % und umgekehrt. Zur Berechnung fließen zusätzlich die jeweilige *Bedürftigkeit* und *Leistungsfähigkeit* ein.

- *Lösungen analog zum „Rosenheimer Modell“ (www.rosenheimermodell.de)*

B. Melderecht

4) Zwei Haushalte statt „Lebensmittelpunkt“ :

Sachverhalt:

In familiengerichtlichen Verfahren wird regelmäßig ein „Lebensmittelpunkt“ für Trennungskinder festgelegt. Dieser Ansatz führt zur Hierarchisierung zwischen den getrennt erziehenden Eltern. Das hat zur Folge, dass nur mehr ein Elternteil Entscheidungen im Rahmen der Alltagssorge treffen kann.

Der zweite Elternteil wird degradiert; er wird zum „Elternteil zweiter Klasse“ gemacht.

Forderung:

In Trennungsfamilien können zukünftig die Kinder als Regelfall *in beiden Haushalten gemeldet* werden.

- *Das Melderecht ist dementsprechend anzupassen.*

C. Steuerrecht / Sozialrecht

5) Aufteilung der staatlichen Leistungen auf beide Haushalte:

Sachverhalt:

Alle staatlichen finanziellen Leistungen werden aktuell einem Haushalt zugeschrieben, dem Haushalt, bei dem das Kind gemeldet ist. Der Betreuungsaufwand des zweiten getrennt erziehenden Elternteils wird ignoriert / nicht gewürdigt. Er wird zum „Elternteil zweiter Klasse“.

Die im zweiten Haushalt im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung anfallenden Kosten werden nicht berücksichtigt.

Die staatliche Unterstützung für Nachtrennungsfamilien wird so teilweise fehlgeleitet. Sie kommt nicht immer da an, wo der Bedarf entsteht. Die gleichen Betreuungsleistungen werden ungleich bewertet, zugunsten des Haushaltes, bei dem das Kind gemeldet ist.

Diese Asymmetrie führt zur *Diskriminierung* des Haushaltes des zweiten getrennt erziehenden Elternteils.

Forderung:

Sämtliche staatlichen Leistungen werden zukünftig auf beide Haushalte verteilt. Die Verteilung richtet sich anteilig nach der jeweiligen Betreuungsleistung.

- *Das gilt für sämtliche staatliche Leistungen wie **Kindergeld**, **steuerliche Entlastungen der Haushalte (Betreuungsfreibetrag)**, **Zuschüsse zur Riesterreente**, **beamtenrechtliche Kind-bezogene Zuwendungen u.a.***
- *Die diesbezüglichen Rechtsvorschriften sind zu verändern.*

6) Steuerliche Würdigung von Nachtrennungsfamilien:

Sachverhalt:

Im deutschen Einkommensteuerrecht gelten Nachtrennungsfamilien nicht als Familien. Eine steuerliche Entlastung ähnlich dem „Ehegattensplitting“ ist für sie nicht vorgesehen.

Der getrennt erziehende Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, kommt in den Genuss eines „Betreuungs-“, oder „Haushaltsfreibetrages“. Durchschnittlich erhält dieser Elternteil monatlich eine steuerliche Entlastung in Höhe von ca. 30 €.

Der getrennt erziehende Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, geht leer aus. Er wird als „Alleinstehend“ eingestuft und erhält gemäß Lohnsteuerklasse I keine Vergünstigungen. Er zählt steuerrechtlich nicht zur Familie. Dies ist *diskriminierend*.

Aufwand für „Umgang“:

Die mit der Betreuung des Kindes an Wochenenden und in Ferien anfallenden Kosten können nicht geltend gemacht werden (laufende Kosten sowie die Wohnraumkosten für die Bereithaltung eines Kinderzimmers). Ebenso wenig die Kosten für die anfallenden Fahrten des Kindes von Wohnort zu Wohnort.

Forderung:

- *Nachtrennungsfamilien sind steuerlich „intakten“ Familien gleichzustellen (~ „Ehegattensplitting“)*
- *Die Haushalte beider getrennt erziehender Eltern sind steuerlich gleichzustellen.*
- *Sämtliche staatliche Leistungen sind auf beide Haushalte in Relation zur Betreuungsleistung aufzuteilen.*
- *Sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit den „Umgangswochenenden“ mit dem Kind sind als steuermindernd anzuerkennen.*
- *Im Steuerrecht sind die diesbezüglichen Rechtsvorschriften anzupassen..*

9

D. Familienrecht und Strafrecht

7) „Besonderer Schutz der Familie“ laut Grundgesetz vor „Individualrecht auf Autonomie“:

Sachverhalt:

Im Falle von Trennung oder Scheidung kann aktuell der Elternteil, bei dem die Kinder gemeldet sind, den Wohnort nahezu uneingeschränkt wechseln.

Die Kinder werden dadurch gezwungen, das bisherige *soziale Umfeld* zu verlassen. Zum sozialen Umfeld zählt jedoch auch und in besonderer Weise *der andere Elternteil*. Den Kindern wird dabei die Möglichkeit genommen, über Alltagserlebnisse die Bindung zum zweiten Elternteil zu pflegen.

Dies kann dazu führen, dass es dem anderen Elternteil erheblich erschwert bis unmöglich gemacht wird, seiner Betreuungsverantwortung gegenüber seinem Kind nachzukommen („Umgang“).

Die Gerichte scheuen Sanktionen gegenüber dem wegziehenden Elternteil.

Dem Elternteil, der mit der Zahlung von Unterhaltsleistungen im Verzug ist, drohen drastische Sanktionen – bis hin zum Strafrecht. Dem Elternteil, der die Betreuung durch den anderen Elternteil durch Wegzug erschwert oder unmöglich macht, drohen geringe oder keine Sanktionen.

Der durch das Grundgesetz vorgesehene „besondere Schutz der Familie“ – auch eine Nachtrennungsfamilie ist eine Familie - ist nicht gewährleistet.

Forderung:

- Dem grundgesetzlich garantierten „*besonderen Schutz der Familie*“ ist Vorrang zu gewähren vor dem „*Recht auf autonome Selbstverwirklichung*“ eines Elternteils.

Lösung:

Die getrennt erziehenden Eltern haben jederzeit das Recht, mit ihren Kindern *innerhalb des Schulsprengels* den Wohnort zu wechseln. Beabsichtigt ein Elternteil einen Umzug nach außerhalb unter Mitnahme der Kinder, so benötigt er / sie hierzu die Einwilligung des anderen Elternteils. Ohne dessen Einwilligung ist der Umzug nicht möglich.

- *Bei Zuwiderhandlungen muss das Strafrecht Sanktionen vorhalten.*
- *Beispiel: „40-miles-rule“ Kalifornien, USA u.a.*

Die persönliche Autonomie eines Elternteils wird dabei nicht eingeschränkt. Er / sie kann sich ungehindert selbst verwirklichen. Die Kinder verbleiben jedoch im gewohnten Schulsprengel.

Der andere getrennt erziehende Elternteil läuft nicht Gefahr, den Kontakt zu seinen Kindern zu verlieren.

10

8) Verursacherprinzip bei „Umgangskosten“:

Sachverhalt:

Zieht ein Elternteil in eine andere Stadt (außerhalb des Schulsprengels), so führt dies in der Regel zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand, um Betreuungsleistungen („Umgang“) wahrnehmen zu können.

In der Regel ist vom Mehraufwand der andere Elternteil betroffen, der nicht der Verursacher ist.

Forderung:

Es ist das *Verursacherprinzip* einzuführen:

Derjenige Elternteil, der den Wohnort wechselt, hat alle mit dem „Umgang“ anfallenden Kosten zu tragen.

- Bei Mitnahme der Kinder hat er / sie die „Umgangskosten“ des anderen Elternteils zu übernehmen.
- Zieht er / sie alleine weg, so trägt er / sie die eigenen anfallenden Kosten.

9) „Schutzmaßnahmen im Falle von „Umgangs“-behinderungen, -vereitelungen und -verweigerungen:

Sachverhalt:

Erschwert der getrennt erziehende Elternteil, bei dem die Kinder gemeldet sind, den „Umgang“ der Kinder mit dem zweiten getrennt erziehenden Elternteil oder verweigert er ihn, so zögern die Gerichte in Deutschland mit Sanktionen. Die Behinderungen und Verweigerungen bleiben in der Regel sanktions- und straffrei.

Vorstehend beschriebenes Verhalten steht ursächlich für die Mehrzahl der Kontaktabbrüche, die Kinder zum zweiten Elternteil erleiden (40 % der Kinder in Nachtrennungsfamilien; Allensbach 2017).

Forderung:

Die Behinderung, Vereitelung und Verweigerung des „Umgangs“ der Kinder mit dem zweiten getrennt erziehenden Elternteil ist strafrechtlich zu belangen.

- *Ein entsprechender Paragraph ist im Strafgesetzbuch einzuführen.*
- *Beispiel: Regelungen in Belgien, Brasilien u.a.*

E. Jugendhilfe / SGB VIII

11

10) Jugendhilfe / SGB VIII § 18:

Sachverhalt:

Nach SGB VIII § 18 haben Eltern, die „allein für ein Kind zu sorgen haben“, Anspruch auf „Beratung und Unterstützung“ durch das Jugendamt. Diese Rechtsvorgabe teilt Eltern in Nachtrennungsfamilien in solche, die kostenlose Rechtsberatung durch die Jugendhilfe bekommen und andere, denen sie verweigert wird.

Der Ansatz lässt ein *ganzheitliches* Verständnis von Familie vermissen. Der Elternteil, bei dem das Kind gemeldet ist, wird privilegiert behandelt. Dem anderen getrennt erziehenden Elternteil wird rechtlich schlechter gestellt.

Die Asymmetrie ist grundgesetzlich nicht gedeckt.

Der zweite getrennt erziehende Elternteil läuft Gefahr, zum „Zahl-Elternteil“ degradiert zu werden.

Forderung:

Die Aufgaben der Jugendhilfe bezüglich Beratung von Nachtrennungsfamilien sind so zu definieren, dass zukünftig immer beide Eltern beraten werden.

Dabei soll Familie *systemisch* verstanden werden: Familie existiert vor, während und nach einer Trennung. Elterliche Verantwortung währt ein Leben lang.

- *Es sind niederschwellig organisierte **Familienzentren** zu schaffen mit klarem paritätischem Beratungsangebot über Rechte und Pflichten an **beide** Trennungseltern.*
- *Beispiel: **family centers**, Australien*
- *SGB VIII § 18 ist neu zu formulieren.*

F. BGH, OLG und Verfahrensrecht

11) Wegfall der „erhöhten Erwerbsobliegenheit“:

Sachverhalt:

Laut Vorgaben und Rechtsinterpretationen des Bundesgerichtshofes (BGH) ist der unterhaltspflichtige Elternteil im Rahmen einer „erhöhten Erwerbsobliegenheit“ zu Mehrarbeit und zur Aufnahme einer Zweit- bzw. Dritt-Erwerbstätigkeit verpflichtet, um den Unterhalt für seine Kinder sicher zu stellen.

Dies führt dazu, dass dieser Elternteil mangels verfügbarer Zeit seine Betreuungsverantwortung nicht hinreichend wahrnehmen kann. Kinder brauchen jedoch für ein gesundes Aufwachsen beide Eltern – Mutter und Vater.

Wird in der intakten Familie *Partnerschaftlichkeit* im Umgang mit Betreuung und Unterhalt für die Kinder gepflegt, so wird dies durch die einseitig verpflichtende „erhöhte Erwerbsobliegenheit“ für Nachtrennungsfamilien unmöglich gemacht.

Forderung:

- *Die Vorgaben des BGH nach „erhöhter Erwerbsobliegenheit“ für den zeitlich geringer betreuenden Elternteil sind aufzuheben.*

12

12) Aufhebung der Trennung von „Umgangs-“ und „Unterhaltsverfahren“:

Sachverhalt:

Bevor in familienrechtlichen Verfahren der Kindesunterhalt geregelt werden kann, muss gemäß Prozessordnung in Familiensachen der „Umgang“ geregelt sein. Die Verfahren laufen getrennt voneinander. Auf das „Umgangsverfahren“ folgt das „Unterhaltsverfahren“.

Aktuell gilt: Der Haushalt, der das Kind über die Festlegung des Lebensmittelpunkts zugesprochen bekommt, erhält in der Folge zu 100 % den Kindesunterhalt.

In der Praxis führt die Trennung der Themen zu einem „Kampf ums Kind“. Dabei werden Gutachter und Jugendamtsmitarbeiter regelmäßig dazu gezwungen, sich für einen Elternteil „entscheiden“ zu müssen.

Es macht wenig Sinn, zwischen einem „guten“ oder „besser geeigneten“ Elternteil und einem schlechteren oder weniger gut geeigneten Elternteil zu entscheiden (Ausnahme: Kindeswohlgefährdung).

Die Trennung der Verfahren hat sich nicht bewährt. Die Bedürfnisse des Kindes nach Erleben des Alltags mit beiden Eltern bleiben dabei regelmäßig auf der Strecke.

Forderung:

- Die Trennung der Verfahren laut Prozessordnung ist aufzuheben.
- Die Regelung der Betreuung ist in *verpflichtender außergerichtlicher Mediation* vorzunehmen (siehe vor).

13) Bundeseinheitliche Regelungen / OLG:

Sachverhalt:

Die familienrechtlichen Vorgaben zu Trennung und Scheidung richten sich nach BGB, FAMFG und Vorgaben des Bundesgerichtshofes. Das ist Bundesrecht.

In der Praxis existieren jedoch unzählige regionale Auslegungen durch die jeweiligen Urteile der Oberlandesgerichte (OLG). Diese sind zum Teil uneinheitlich und widersprechen sich oft in der Sache.

Bundesrecht wird so zu Landesrecht heruntergebrochen, teilweise zu Regionalrecht.

Viele Eltern, die um familienrechtliche Regelungen ersuchen, sind verwundert ob der Widersprüchlichkeit der Entscheidungen: es entsteht bei ihnen zwangsläufig der Eindruck von Zufälligkeit, mitunter sogar von Willkürlichkeit.

Forderung:

Bei der Neuregelung des Familienrechts ist auf die Durchsetzung bundeseinheitlicher Standards zu achten.

13

G. Sprachregelungen

Sachverhalt:

Viele in familienrechtlichen Verfahren gebräuchliche Sprachregelungen verwenden Formulierungen, die nicht mehr zeitgemäß sind.

Familie wird dabei oft nicht *systemisch* verstanden. Dies ist eine defizitäre Herangehensweise.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist wissenschaftlich nicht und juristisch lediglich „als Fehlen von Gefährdungen“ definiert. Er wird vielfach vor Gericht zur Legitimation und Durchsetzung von *Erwachseneninteressen* verwendet oder missbraucht.

Forderung:

Familie ist *systemisch* und *ganzheitlich* zu verstehen.

Auch für Nachtrennungsfamilien gilt:

Das Kind hat Beziehungen zu Mutter und Vater – und soll sie ein Leben lang führen können. Ebenso bestehen systemische Beziehungen jeweils von Mutter und Vater zum Kind. Auch diese Beziehungen sollen ein Leben lang geführt werden können.

Eine bestehende oder nicht mehr bestehende Paarbeziehung darf dabei keine Rolle spielen.

Die Dominanz von *Erwachsenenrechten am Kind* ist zurückzufahren.

Die utilitaristische Verwendung des Begriffs „Kindeswohl“ ist zu vermeiden.

Wünschenswert ist die Verwendung von Benennungen, die in jedem Falle den grundgesetzlich geschützten Ansatz von *Gleichberechtigung* zwischen den Trennungseltern zum Ausdruck bringen:

<u>Nachtrennungsfamilie</u>	statt	„Alleinerziehende“
<u>Getrennt erziehende Eltern</u>	statt	„Alleinerziehende“
<u>Kinder mit zwei Elternhäusern</u>	statt	„Lebensmittelpunkt“
<u>shared parenting / Doppelresidenz</u>	statt	„Residenzmodell“
<u>Betreuen des Kindes</u>	statt	„Umgang“
<u>Gleichberechtigtes Betreuen</u>	statt	Hierarchisierung und Degradierung
<u>Beide Betreuen – beide bezahlen</u>	statt	„erhöhte Erwerbsobliegenheit“
<u>Dynamische, individuelle Regelungen</u>	statt	„Kontinuitätsprinzip“
<u>Das Kind verbringt den Alltag mit beiden Eltern</u>	statt	„Kindeswohl“ (nicht definiert)
<u>Partnerschaftlichkeit</u>	statt	„Das Kind gehört zur Mutter“
<u>Gleiche Rechte für beide Eltern</u>	statt	Asymmetrie zugunsten von Müttern

Die Aufzählung ist nicht vollständig. Die IG-JMV lädt zum offenen Diskurs.

14

Berlin, 20. November 2017

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV):



Sprecher:	Gerd Riedmeier	
Forum Soziale Inklusion e.V.	1. Vors.: Gerd Riedmeier	www.forum-social-inclusion.eu
Manndat e.V.	1. Vors.: Seb. von Meding	www.manndat.de
Trennungsväter e.V.	1. Vors.: Thomas Penttilä	www.trennungsvaeter.de
Väteraufbruch für Kinder Köln e.V.	1. Vors.: Hartmut Wolters	www.vafk-koeln.de